

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

93. Stück, 26.09.1930

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Sept. 1930.) 93. Stück.
 

---

#### Inhalt:

- Nr. 163. Vierzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 1930, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.
- Nr. 164. Verordnung des Staatsministeriums vom 18. September 1930 über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrtsschiffen (Seefrachtordnung).
- Nr. 165. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 19. September 1930 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.
- Nr. 166. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. September 1930, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 21. April 1923, betreffend den Erlaß einer Eberförderungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Barel, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.
- Nr. 167. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. September 1930, betreffend Aufhebung der für den Amtsverband Behta erlassenen Eberförderungsordnung und Erlaß einer Eberförderungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Behta, Cloppenburg und Friesoythe.
-

**Nr. 163.**

Vierzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 18. September 1930.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Aenderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. Juni 1930 an auf 6 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 18. September 1930.

**Ministerium des Innern.**

Dr. Driver.

**Nr. 164.**

Verordnung des Staatsministeriums über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen (Seefrachtordnung).

Oldenburg, den 18. September 1930.

Nachdem die Regierungen der Küstenländer des Reichs, nämlich der Freistaaten Preußen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Bremen und Lübeck, übereingekommen sind, die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen innerhalb ihrer Zuständigkeit gleichmäßig zu regeln, wird auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., das Folgende verordnet:

## § 1.

**Zulassung zur Beförderung.**

1. Von der Beförderung mit Rauffahrteischiffen als gefährliches Frachtgut sind ausgeschlossen, soweit nicht im Abs. 2 Ausnahmen zugelassen sind:

I. Explosionsgefährliche Gegenstände, das sind alle Gegenstände, die explosionsfähige Stoffe enthalten, nämlich

a) Sprengstoffe, insbesondere Spreng- und Schießmittel;

Stoffe, die nicht zum Schießen oder Sprengen geeignet sind, durch Flammzündung nicht zur Explosion gebracht werden können und gegen Stoß oder Reibung nicht empfindlicher sind als Dinitrobenzol, gelten nicht als Sprengstoffe;

b) Munition;

c) Zündwaren, Feuerwerkskörper und dergl.;

d) verdichtete oder verflüssigte Gase;

e) Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln;

II. selbstentzündliche Stoffe.

2. Bedingungsweise sind zur Beförderung zugelassen bei Erfüllung der nach § 2 vorgeschriebenen Bedingungen und der nach den §§ 3 und 5 erlassenen Vorschriften:

a) explosionsgefährliche Gegenstände und selbstentzündliche Stoffe (Abs. 1),

b) die in den im § 2 erwähnten Vorschriften besonders aufgeführten brennbaren Flüssigkeiten und festen leicht entzündbaren Stoffe (III), giftigen Stoffe (IV), ätzenden Stoffe (V) und sonstigen gefährlichen Güter (VI).

## § 2.

**Beförderungsbestimmungen.**

Die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Gegenstände (§ 1) dürfen mit Kauffahrteischiffen nur unter Beachtung der Vorschriften der Anlagen 1 und 2 befördert werden. Diese Vorschriften werden von dem durch Vereinbarung der Küstenländer eingesetzten „Auschuß für die Seefrachtordnung“ fortgebildet. Die Festsetzungen des Ausschusses bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Verkehrs. Der Ausschuß veröffentlicht die von ihm festgesetzten Vorschriften im Reichsanzeiger.

## § 3.

**Geltungsbereich.**

Die Verordnung findet im vollen Umfange Anwendung bei der Beladung deutscher und ausländischer Kauffahrteischiffe mit gefährlichen Gegenständen im Bereiche des Landesteils Oldenburg.

Schiffe, die mit einer Ladung gefährlicher Gegenstände das genannte Gebiet nur zum Aufenthalt oder zum Entlöschen anlaufen, unterliegen nur den §§ 5 und 6 der Verordnung und den Vorschriften, die im I. Teil der Anlage 1 in den §§ 6, 7 Satz 1, 8, 9 Abs. 1 und 3, 10, 11 und 12 aufgeführt sind, jedoch können Gegenstände, die nach den §§ 1 und 2 der Verordnung zur Beförderung mit Kauffahrteischiffen nicht zugelassen sind, von der Entlöschung ausgeschlossen werden.

Den zuständigen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für das Löschen und Laden gefährlicher Gegenstände sowie für das Verhalten der betreffenden Schiffe in Häfen, auf Revieren und Flüssen weitere Vorschriften zu erlassen.

## § 4.

**Aufsicht.**

Die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung wird vom Ministerium des Verkehrs ausgeübt.

## § 5.

**Abweichungen.**

Unter besonderen Umständen kann die Aufsichtsbehörde (§ 4) in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 und der Anlagen zulassen; hierüber ist dem Ausschuß (§ 2) unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 6.

**Strafen.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen, insbesondere nach dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 schwerere Strafen eintreten.

## § 7.

**Inkrafttreten.**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen, und deren Aenderungen und Ergänzungen ihre Gültigkeit.

Die Veröffentlichung der Gesamtvorschrift (einschl. Anlagen 1 und 2) in der neuen Fassung erfolgt ein-

maßig im Reichsanzeiger. Im übrigen werden die Anlagen 1 und 2 sowie Änderungen zu diesen nur im Reichsanzeiger und örtlich bekannt gemacht.

Oldenburg, den 18. September 1930.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

**Nr. 165.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.

Oldenburg, den 19. September 1930.

Die Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914 in der durch die Ministerialbekanntmachungen vom 6. Februar 1920, 18. Juli 1923 und 2. März 1927 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. An die Stelle des Ausdruckes „die (der) Prüfungskommission“ tritt überall der Ausdruck „der Prüfungsausschuß (des Prüfungsausschusses)“.
2. An die Stelle der Bezeichnung „Kreis Schulinspektor (Kreis Schulinspektors, Kreis Schulinspektoren)“ tritt überall die Bezeichnung „Schulrat (Schulrats, Schulräte, Schulräten)“.
3. An die Stelle der Worte „die Visitation (Visitationen)“ tritt überall das Wort „Besichtigung (Besichtigungen)“.

4. Im § 3 wird hinter dem Worte „Seminarreifprüfung“, im § 4 hinter dem Worte „Reifprüfung“ eingeschoben: „oder der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen“.
5. Im § 4 wird das Wort „Großherzogtums“ ersetzt durch das Wort „Freistaates“.
6. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Seminarbesuch“ ersetzt durch das Wort „Bildungsgang“ und unter Ersetzung des Punkts durch ein Komma am Schluß hinzugefügt: „und die Hausarbeit oder der Bericht (§ 10)“.

7. Im § 6 wird hinter dem ersten Halbsatz an die Stelle des Semikolons ein Punkt gesetzt. An die Stelle des zweiten Halbsatzes treten folgende Sätze: „Die Fächer für diese Stunden werden dem Lehrer spätestens 24 Stunden vor dem Beginn der Prüfung angegeben. Für eine dieser Stunden ist bei der Prüfung ein kurzer schriftlicher Entwurf vorzulegen.“

Das Wort „Sämtliche“ im folgenden Satze wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

8. § 10, 1 erhält folgende Fassung: „Die schriftliche Prüfung besteht in einer Hausarbeit des Lehrers über eine von ihm gewählte Aufgabe aus dem Bereich seiner eigenen Unterrichts- oder Erziehungsarbeit“.

In der Ziffer 2 wird das Wort „Aufgabe“ durch das Wort „Arbeit“ ersetzt.

Ferner werden folgende Bestimmungen nachgefügt:

„3. An die Stelle der Hausarbeit (1) kann ein ausführlicher Bericht des Lehrers über seine bisherige Amtstätigkeit, über Erfahrungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und über seine berufliche Weiterbildung treten. Die Vorschrift unter 2 gilt sinngemäß.“

4. Werden die Hausarbeit oder der Bericht von dem Vorsitzenden, dem Schulrat und einem weiteren Mitgliede des Prüfungsausschusses als nicht genügend erkannt, so hat der Lehrer eine neue Hausarbeit anzufertigen, deren Aufgabe vom Vorsitzenden gestellt wird. Zu ihrer Bearbeitung werden sechs Wochen Zeit gewährt, vom Tage der Zustellung an gerechnet. Die Vorschrift unter 2 gilt auch hier.“
9. Im § 13 wird das Wort „Prüfungsausschüsse“ durch das Wort „Ausschüsse“ ersetzt.
10. Im § 15, 1 Abs. 2 wird hinter dem Worte „Hausarbeit“ in Klammern eingeschoben „(des Berichtes)“, desgleichen in § 19 hinter dem Worte „Hausarbeit“ „(seinen Bericht)“ und im § 20, 4 hinter „Hausarbeit“ „und Berichte“.
11. In der Anlage werden die Bezeichnungen „Großherzogliche Kommission“ und „Großherzogliche Prüfungskommission“ durch die Bezeichnung „Staatlicher Prüfungsausschuß“ und die Bezeichnung „Regierungskommissar“ durch die Bezeichnung „Regierungsvertreter“ ersetzt. Ferner wird das Wort „Großherzogliche“ vor dem Wort „Seminar“ gestrichen und hinter den Punkten nach den Worten „Seminar zu“ eingeschoben: „— die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im . . . . .“. Am Schluß wird die Zeile „. . . . ., Seminardirektor“ gestrichen.

Oldenburg, den 19. September 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

## Nr. 166.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 21. April 1923, betreffend den Erlaß einer Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Barel, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.

Oldenburg, den 20. September 1930.

Nach Anhörung der Amträte der Amtsverbände Cloppenburg und Friesoythe wird die mit Bekanntmachung vom 21. April 1923/3. September 1925 für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Barel, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst erlassene Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Cloppenburg und Friesoythe außer Kraft gesetzt. In der Ueberschrift und in Artikel 1 dieser Eberförungsordnung werden jedesmal die Worte „Cloppenburg und Friesoythe“ gestrichen.

Gleichzeitig werden die Amtsverbandsbezirke Cloppenburg und Friesoythe aus dem nach der Bekanntmachung vom 21. April 1923 gegründeten Verband zur Förderung der Schweinezucht entlassen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. September 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

**Nr. 167.**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aufhebung der für den Amtsverband Bechta erlassenen Eberförungsordnung und Erlaß einer Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Bechta, Cloppenburg und Friesoythe.

Oldenburg, den 20. September 1930.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberförung, wird nach Anhörung der Amträte der Amtsverbände Bechta, Cloppenburg und Friesoythe folgendes bestimmt:

1. Die für den Amtsverband Bechta erlassene Eberförungsordnung vom 24. März 1903 wird aufgehoben.
2. Die Bezirke der genannten drei Amtsverbände werden zu einem Verbandsbezirk zur Förderung der Schweinezucht vereinigt.
3. Die für diesen Verbandsbezirk erlassene Eberförungsordnung wird nachfolgend bekanntgemacht.
4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. September 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

### **Eberförungsordnung**

für

die Amtsverbandsbezirke Bechta, Cloppenburg und Friesoythe.

#### **I. Aufsicht.**

##### **Artikel 1.**

Der aus den Amtsverbandsbezirken Bechta, Cloppenburg und Friesoythe gebildete Verband zur Förde-

rung der Schweinezucht untersteht der Aufsicht und Leitung des Amtes Behta.

Die Oberaufsicht führt das Ministerium des Innern.

## II. Organisation.

### Artikel 2.

#### § 1.

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandsauschuß,
2. der Rörungsausschuß,
3. der Berufungsförderungsausschuß,
4. der Preisverteilungsausschuß.

#### § 2.

Für den Verband wird eine besondere Kasse eingerichtet, die vom leitenden Amt zu führen ist.

## III. Verbandsauschuß.

### Artikel 3.

#### § 1.

Der Verbandsauschuß besteht aus neun Mitgliedern, von denen der Amtsrat des Amtsverbandes Behta 4, der Amtsrat des Amtsverbandes Cloppenburg 3, der Amtsrat des Amtsverbandes Friesoythe 2 wählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Ersatzmann.

#### § 2.

Der Verbandsauschuß versammelt sich an einem mit dem leitenden Amt zu vereinbarenden Orte nach Bedarf auf Berufung des Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder oder auf Verlangen des leitenden Amtes muß der Verbandsauschuß unverzüglich berufen werden.

## § 3.

Der ordnungsmäßig berufene Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Stimme enthalten oder die Versammlung verlassen, wird diese nicht beschlußunfähig.

Falls eine Beschlußfassung nicht erfolgen konnte, weil die zur Beschlußfähigkeit vorgeschriebene Zahl der Mitglieder nicht anwesend war, ist eine neue Sitzung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 4.

Das Ministerium des Innern, das leitende Amt, die Ämter der übrigen angeschlossenen Amtsverbandsbezirke und der Vorstand der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer sind von jeder Berufung des Verbandsausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören und haben das Recht, Anträge zu stellen, über welche der Verbandsausschuß, auch wenn der Antrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen war, zu verhandeln hat.

## § 5.

Der Verbandsausschuß bildet die züchterische Vertretung des Verbandsbezirks. Er hat die Aufgabe, auf die Förderung der Schweinezucht im Verbandsbezirk nach Kräften hinzuwirken und zu dem Zweck Anträge beim

leitenden Amt zu stellen, die von ihm geforderten Gutachten zu erstatten und die ihm oder einzelnen seiner Mitglieder vom Amt erteilten Aufträge auszuführen.

- Insbondere liegt dem Verbandsausschusse ob
- a) die ihm zur Förderung der Schweinezucht im Verbandsbezirk zur Verfügung gestellten Geldmittel nach den darüber bestehenden Vorschriften und Beschlüssen zu verwenden;
  - b) mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Grundsätze über die Vergebung von Preisen und über die damit verbundenen Verpflichtungen aufzustellen;
  - c) durch einen von ihm zu wählenden Preisverteilungsausschuß die Preisverteilung vorzunehmen;
  - d) den Körungsausschuß zu wählen.

#### IV. Körungsausschuß und Preisverteilungsausschuß.

##### Artikel 4.

##### § 1.

Der Verbandsbezirk kann durch Beschluß des Verbandsausschusses in Körbezirke eingeteilt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

##### § 2.

Für jeden Körbezirk ist ein Körungsausschuß zu bilden, bestehend aus einem Obmann, der in sämtlichen Körbezirken die Körung zu leiten hat, und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Körbezirk, für den die Körung stattfindet.

Der Obmann und mindestens ein Ersatzmann für diesen, die weiteren Mitglieder des Körungsausschusses und für jedes Mitglied mindestens ein Ersatzmann werden vom Verbandsausschuß gewählt.

## § 3.

Der Verbandsausschuß ist mit Zustimmung des Ministeriums des Innern berechtigt, für den ganzen Verbandsbezirk oder für mehrere Körbezirke einen gemeinsamen Körungsausschuß zu bilden, bestehend aus dem Obmann und zwei weiteren ständigen Mitgliedern.

## § 4.

Der Obmann beruft den Körungsausschuß, leitet die Körung, führt eine Niederschrift über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern ihren Inhalt — bei Nichtankörung unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das leitende Amt.

Ist ein Mitglied des Ausschusses am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmann den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Ersatzmann noch geladen werden kann.

Bei Verhinderung wird der Obmann durch seinen Ersatzmann vertreten. Wenn für den Obmann mehrere Ersatzmänner gewählt sind, so ist bei der Wahl die Reihenfolge zu bezeichnen, in der sie zur Vertretung heranzuziehen sind. Wenn der Verbandsausschuß von der ihm gemäß § 3 erteilten Befugnis Gebrauch macht, kann er zugleich bestimmen, daß der Obmann durch das zweite, bei dessen Verhinderung durch das dritte ständige Mitglied des Körungsausschusses vertreten wird.

Die übrigen Mitglieder des Körungsausschusses werden in der bei der Wahl zu bezeichnenden Reihenfolge durch ihre Ersatzmänner vertreten. Wenn dies zur unverzügerten Fortführung des Körungsgeschäftes notwendig erscheint, ist der Obmann berechtigt, von dieser Reihenfolge abzuweichen, auch für verhinderte Mitglieder und Ersatzmänner eines Körbezirkes Mitglieder und Er-

saßmänner des Körungsausschusses eines anderen Körbezirktes aushilfsweise zur Vertretung heranzuziehen.

#### § 5.

Der Körungsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn er vollzählig versammelt ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### Artikel 5.

Ist die Nachprüfung der Körung eines Ebers beantragt, so entscheidet über die Körung der Berufungskörungsausschuß. In den Berufungskörungsausschuß treten zu dem Obmann für die bei der angefochtenen Körung tätig gewesenen Mitglieder des Körungsausschusses zwei Mitglieder der Körungsausschüsse anderer Körbezirke oder zwei Ersahmänner von Mitgliedern eines Körungsausschusses als Mitglied ein. Eins dieser Mitglieder ist von dem Antragssteller zu wählen, das andere wird vom leitenden Amte bestimmt.

#### Artikel 6.

Die Zuerkennung von Preisen an Eber erfolgt für jeden Körbezirk durch den Preisverteilungsausschuß.

Der Preisverteilungsausschuß besteht aus dem Obmann des Körungsausschusses und zwei weiteren vom Verbandsauschuß aus dem Körbezirk gewählten Mitgliedern. Für die Mitglieder sind Ersahmänner zu wählen.

Der Verbandsauschuß kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern für den ganzen Verbandsbezirk oder für mehrere Körbezirke einen gemeinsamen Preisverteilungsausschuß bilden.

#### Artikel 7.

Für die Wahl der Mitglieder des Preisverteilungsausschusses und ihrer Ersahmänner und für die Regelung

der Vertretung, für die Berufung, die Geschäftsführung und die Beschlußfassung des Berufungskörungs- und des Preisverteilungsausschusses gelten die unter Artikel 4 für den Körungsausschuß erlassenen Vorschriften.

## V. Gemeinsame Vorschriften für die Ausschüsse.

### Artikel 8.

#### § 1.

Jedes Amt als Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des Berufungskörungsausschusses dauert vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl zulässig.

#### § 2.

Die Ernennung oder Wahl als Mitglied oder Ersatzmann kann nur abgelehnt und das Amt kann vor Ablauf der Wahlzeit nur niedergelegt werden, wenn einer der in Artikel 7 § 2 der Gemeindeordnung angeführten Gründe vorliegt. Wer die Annahme eines Amtes ohne einen solchen Grund verweigert oder ohne einen solchen Grund sein Amt niederlegt oder sich den mit diesem Amte verbundenen Verpflichtungen entzieht, fällt in eine Ordnungsstrafe bis zum zehnfachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Dedgeldes. Die Ordnungsstrafe ist vom leitenden Amt zu erkennen und fließt in die Kasse des Verbandes.

#### § 3.

Die Mitglieder und ihre Ersatzmänner sind vom leitenden Amt auf gewissenhafte Dienstführung und Befolgung der Vorschriften des Eberkörungsgesetzes und dieser Eberkörungsordnung mittels Versicherung an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Namen der Mitglieder der Körungs- und Preisverteilungsausschüsse sind vom leitenden Amt öffentlich bekannt zu machen.

## § 4.

Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Ersatz der Reisekosten und Tagegelder nach Beschluß des Verbandsausschusses, jedoch höchstens die in der Verordnung für den Freistat Oldenburg vom 4. Juli 1928, betr. Abänderung der Reisekostenordnung vom 29. August 1925, für die Beamten der I. Stufe festgesetzten Sätze.

Das Tagegeld kann ihnen abweichend von dieser Vorschrift auf Beschluß des Verbandsausschusses auch dann gewährt werden, wenn sie die dienstliche Tätigkeit an ihrem Wohnorte ausüben.

Die Rechnungen sind vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu prüfen und aus der Kasse des Verbandes zu bezahlen.

## VI. Körnung und Preisverteilung.

## Artikel 9.

## § 1.

Es dürfen nur Eber angeführt werden, welche dem vom Verbandsauschuß aufgestellten Zuchtziel entsprechen und bei der Körnung mindestens 6 Monate alt sind.

## § 2.

Der Körnungsausschuß ist befugt, Eber, die nicht von Eltern abstammen, die in ein vom Verbandsauschuß geführtes oder anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind, aus diesem Grunde von der Körnung auszuschließen.

## Artikel 10.

## § 1.

Einmal jährlich ist für jeden Körbezirk eine Hauptkörnung vorzunehmen, zu welcher alle Eber vorzuführen sind, soweit sie dem Körnungszwange unterliegen.

## § 2.

Für Eber, die zur Zeit der Hauptförderung noch nicht sechs Monate alt waren, oder die aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptförderung nicht vorgeführt werden konnten, ist regelmäßig eine Nachförderung anzuberaumen.

Wenn ein Bedürfnis vorliegt, können weitere Rörungstermine anberaumt werden.

## Artikel 11.

## § 1.

Die Zeit und die Orte der Hauptförderung und der regelmäßigen Nachförderungen werden vom Obmann des Rörungsausschusses im Einvernehmen mit dem leitenden Amte bestimmt und bekannt gemacht.

Außerordentliche Nachförderungen können auf Antrag eines Eberbesizers vom Obmann auf schriftlichem Wege anberaumt werden, wenn der Antragsteller die Kosten übernimmt und zu deren Deckung den zehnfachen Betrag des niedrigsten Satzes des Dedgeldes bei dem Obmann hinterlegt. Die Kosten der außerordentlichen Nachförderung werden vom leitenden Amte festgestellt.

## § 2.

Die Eber, die bei der Hauptförderung oder regelmäßigen Nachförderung vorgeführt werden sollen, sind bis zu einem vom Obmann festzusetzenden Zeitpunkt unter Angabe des Alters und der Abstammung anzumelden. Verspätet eingereichte Anmeldungen können vom Obmann zurückgewiesen werden.

Für jeden zur Haupt- oder Nachförderung angemeldeten Eber ist vor der Rörung an die Kasse des Verbandes eine Anmeldegebühr zu zahlen, deren Höhe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom Verbandsausschuß festgesetzt wird. Wird ein verspätet an-

gemeldeter Eber zur Haupt- oder Nachföhrung zugelassen, so ist der fünffache Betrag der Anmeldegebühr zuvor zu zahlen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

## § 3.

Für die erstmalige Anföhrung eines Ebers ist von dem Besitzer eine Gebühr in der Höhe des doppelten Betrages des niedrigsten Satzes des Dedgeldes zu bezahlen und vom Obmann sofort bei der Anföhrung des Ebers gegen Empfangsbescheinigung für die Kasse des Verbandes zu heben. Sie kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

## Artikel 12.

Der Rörungsausschuß ist befugt, die Entscheidung über die Rörung eines Ebers bis zu seiner Wiedervorföhrung bei der nächstfolgenden Rörung oder Nachföhrung auszusetzen.

Erscheint ein Eber krankheitsverdächtig, so kann der Rörungsausschuß seine Entscheidung über die Anföhrung davon abhängig machen, daß ihm eine tierärztliche Bescheinigung beigebracht wird, daß der Eber gesund ist.

## Artikel 13.

## § 1.

Für jeden angeföhrten Eber wird ein vom Obmann unterzeichneter Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat.

Der Zulassungsschein kann vom Rörungsausschuß zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, welche, wenn sie bei der Rörung des Ebers bekannt gewesen wären, zu seiner Abföhrung geführt haben würden, oder wenn bei der Vorföhrung des Ebers zur Rörung unrichtige Angaben über Alter und Abstammung gemacht oder unrichtige Be-

scheinigungen darüber vorgezeigt oder Bescheinigungen trotz Aufforderung zur Vorlegung zurückgehalten worden sind.

Die Anordnung der Einziehung des Zulassungsscheins hat zur Folge, daß der Eber von der Zustellung der Anordnung an nicht mehr als angefört gilt.

Der Rörungsausschuß ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angeförende Eber nicht in Teile des Verbandsbezirks, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen, aufgestellt werden darf. Er kann die Wirkung des Zulassungsscheines ferner auf das Belegen der nachweislich einem bestimmten Zuchtziel angehörenden Sauen beschränken. Bei Nichtbefolgung dieser Beschränkungen kann der Rörungsausschuß die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen.

#### § 2.

Jeder angeförende Eber ist vom Rörungsausschuß als solcher zu kennzeichnen, indem am rechten Ohr durch Tätowierung ein etwa 2½ cm hohes O 3 angebracht wird. Auf Beschluß des Verbandsausschusses kann diese Kennzeichnung durch die Zuchtbuchnummer und in anderer Weise ergänzt oder ersetzt werden.

#### Artikel 14.

Wird ein Eber vom Rörungsausschuß abgefört, oder wird ein Zulassungsschein (Artikel 13 § 1) eingezogen, so hat der Besitzer des Ebers das Recht, eine Nachprüfung der Rörung (Berufungsrörung) zu beantragen. Die Nachprüfung wird durch den Berufungsrörungsausschuß vorgenommen.

#### § 2.

Die Berufungsrörung ist entweder sofort nach Verkündigung des Rörungsergebnisses mündlich oder innerhalb

14 Tagen nach der Körung oder nach der Zustellung der Anordnung der Einziehung des Zulassungsscheines schriftlich beim Obmann zu beantragen. Dabei ist das vom Antragsteller zu wählende Mitglied des Berufungskörungsausschusses zu benennen und zu den Kosten eine Summe in der zehnfachen Höhe des niedrigsten Satzes des Dedgeldes bei dem Obmann zu hinterlegen.

Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so geht er des Rechtes auf eine Berufungskörung verlustig.

### § 3.

Der Berufungskörungsausschuß muß so bald als möglich auf Berufung des Obmannes zusammentreten. Wird der Eber angekört, so erhält der Antragsteller die hinterlegte Summe zurück. Wird der Eber zu dem angeetzten Körungstermin ohne genügende Entschuldigung nicht vorgeführt, oder wird er nicht angekört, so verfällt der hinterlegte Betrag der Kasse des Verbandes.

## Artikel 15.

### § 1.

Der nach Deckung der Geschäftskosten des Körungsausschusses zur Verfügung bleibende Teil der von den Amtsverbänden für die Eberkörung aufgewandten Mittel, die vom Staat, von den Amtsverbänden oder von anderer Seite für Preisverteilungen zur Verfügung gestellten Beträge, sowie etwa zurückgezahlte Preise und Reugelder sind zur Verteilung von Preisen an besonders gute angekörte Eber zu verwenden.

### § 2.

Ort und Zeit für die Preisverteilung wird im Einverständnis mit dem leitenden Amt vom Obmann festgesetzt und bekannt gemacht.

## § 3.

Der Verbandsausschuß kann bestimmen, daß durch den Rörungsausschuß bei den Rörungen diejenigen Eber zu bezeichnen sind, welche zur Bewerbung um Preise zugelassen werden. In diesem Falle dürfen nur die vom Rörungsausschuß bezeichneten Eber bei der Preisverteilung berücksichtigt werden.

## § 4.

Die Preisverteilung findet für jeden Körbezirk besonders statt, soweit nicht der Verbandsausschuß mit Zustimmung des leitenden Amtes etwas anderes bestimmt.

Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Preise werden vom Verbandsausschuß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt.

## Artikel 16.

Das Ergebnis der Anführung sowie der Preisverteilung wird vom leitenden Amte öffentlich bekannt gemacht.

## VII. Dedgeld.

## Artikel 17.

Der niedrigste Satz des Dedgeldes, welcher für jede von einem angeführten Eber belegte Sau zu entrichten ist, wird vom Ministerium des Innern auf Vorschlag des Verbandsausschusses festgesetzt.

## VIII. Dedliste und Dedschein.

## Artikel 18.

## § 1.

Jeder Besitzer eines angeführten Ebers ist verpflichtet, ein Verzeichnis der sämtlichen von dem Eber belegten Sauen einschließlich der eigenen nach einem von

dem Körungsausschuß ihm auszuhändigenden Vordruck ordnungsmäßig zu führen. Die Besitzer der Sauen sind verpflichtet, bei der Zuführung ihrer Tiere zum Eber dem Besitzer des Ebers die Abstammung ihrer Tiere, bei einem in ein Zuchtbuch eingetragenen Tier unter Angabe des Namens und der Nummer mitzuteilen.

Die Richtigkeit der Deckliste ist durch die Unterschrift des Besitzers des Ebers zu bescheinigen. Die Deckliste ist bis zur nächsten Hauptkörung oder im Falle einer früheren Veräußerung des Ebers sofort nach eintretendem Besitzwechsel dem Obmann zurückzugeben.

Im Falle des Abgangs des Ebers ist sein Verbleib auf der Deckliste zu vermerken.

#### § 2.

Der Besitzer eines angeführten Ebers ist verpflichtet, nach Vorschrift des Körungsausschusses dem Besitzer einer gedeckten in ein Zuchtbuch eingetragenen Sau einen Deckschein auszuhändigen.

### IX. Aufbringung und Verwendung der Mittel.

#### Artikel 19.

##### § 1.

Die auf Grund des Eberförungsgesetzes erkannten Straf gelder sind an die Kasse des Verbandes abzuführen.

Sämtliche auf Grund des Eberförungsgesetzes und dieser Eberförungsordnung einkommenden Gebühren fließen in die Kasse des Verbandes.

##### § 2.

Die durch die Ausführung dieser Körungsordnung entstehenden Kosten sind aus der Kasse des Verbandes zu bestreiten.

Soweit der Kassenbestand zur Bestreitung dieser Kosten nicht ausreicht, haben die beteiligten Amtsverbände nach Maßgabe ihres Schweinebestandes Zuschüsse zu leisten.

## X. Züchtervereinigungen.

### Artikel 20.

#### § 1.

Das Ministerium des Innern ist befugt, Züchtervereinigungen, die durch ihre Einrichtung und Tätigkeit die Gewähr für eine sachgemäße Wahrnehmung der züchterischen Interessen des Verbandsbezirks bieten, die Aufgaben des Verbandsausschusses für den Verbandsbezirk oder Teile desselben zu übertragen. Voraussetzung für die Uebertragung ist, daß die Satzung der Züchtervereinigung vom Ministerium des Innern genehmigt ist.

Die Uebertragung ist widerruflich. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Züchtervereinigung sich in der Wahrnehmung der ihr übertragenen Obliegenheiten als unzuverlässig oder ungeeignet erweist.

#### § 2.

Im Falle der Uebertragung gehen die Obliegenheiten und die Zuständigkeit des Verbands-, Körungs-, Berufungskörungs- und Preisverteilungsausschusses nach Maßgabe der vom Ministerium des Innern getroffenen Bestimmungen auf die nach der Satzung der Züchtervereinigung dazu berufenen Organe über.

Die Geschäftskosten dieser Ausschüsse sind von der Züchtervereinigung zu tragen. Die Körungsgebühren, Anmeldegebühren und Straf gelder fließen in die Kasse der Züchtervereinigung. Auch verfällt der bei unbegründeter Berufungskörung verfallende Betrag zu Gunsten der Züchtervereinigung. Wenn die vorstehend

genannten Einnahmen die Geschäftskosten für die Ausschüsse übersteigen, ist die Züchtervereinigung verpflichtet, den Mehrbetrag zur Förderung der Schweinezucht des Verbandsbezirks zu verwenden.

## § 3.

Die für die Gewährung von Preisen zur Verfügung stehenden Mittel sind nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern und nach Maßgabe der für die Preisverteilung aufgestellten Grundsätze der Züchtervereinigung zur Verteilung der Preise zu überweisen.

## § 4.

Im Falle der Uebertragung steht der Züchtervereinigung anstelle des Verbandsausschusses die Beschlussfassung über die Einteilung ihres Zuchtbezirks in Unterbezirke und Preisverteilungsbezirke zu. Die Einteilung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

## § 5.

Ueber die Verwendung der gesamten ihr zugewiesenen Mittel hat die Züchtervereinigung alljährlich dem leitenden Amte eine genaue Nachweisung einzureichen.

... des Verbandsbeirats zu verwenden ...

§ 10

Die für die Gründung von Stellen zur ...

... der ...

... der ...

... der ...

